

Versteigerungsbedingungen einschließlich Nachverkauf

Mit der persönlichen Teilnahme an der Auktion werden folgende Bedingungen anerkannt:

- 1.** Die Versteigerung erfolgt freiwillig. Sie wird von einem Auktionator in fremden Namen für fremde Rechnung durchgeführt. Jeder Auftraggeber bekommt eine Nummer, so dass aus dem Einlieferungsverzeichnis zu erkennen ist, welche Kunstwerke von welchem Auftraggeber eingeliefert wurden.
- 2.** Die Katalogbeschreibungen werden nach besten Wissen und Gewissen vorgenommen. Sie beruhen zum größten Teil auf Angaben der Einlieferer. Das Versteigerungsgut kann vor der Auktion und während der Ausbietung besichtigt und geprüft werden. Der Versteigerer übernimmt für die Katalogangaben, Entstehungsjahr, Herkunft, Maße, Titel des Werkes, Technik und Autor keine Gewähr und Haftung. Sie werden in dem Zustand versteigert, in dem sie sich im Augenblick des Zuschlages befinden, ohne Gewähr und Haftung für offene oder versteckte Mängel sowie Zuschreibungen schriftlicher oder mündlicher Art. Die Katalogbeschreibungen sind keine zugesicherte Eigenschaft i.S.d. § 459 ff BGB.
- 3.** Der Aufruf beginnt in der Regel zu dem im Katalog ausgedruckten Preis. Gesteigert wird bis 100,00 € um 10,00 €, über 100,00 € um ca. 10 %. Der Zuschlag wird erteilt, wenn nach dreimaligem Wiederholen des höchsten Gebotes ein Übergebot nicht abgegeben wird und der vom Auftraggeber vereinbarte Limitpreis erreicht ist. Im Nachverkauf werden die Werke zum Limitpreis angeboten. Der Zuschlag für den Nachverkauf erfolgt unmittelbar nach Eingang des Gebotes. Gebote werden auch für den Nachverkauf nur in schriftlicher Form (Mail, Fax, Brief) entgegengenommen.

Der Versteigerer kann ein Gebot ablehnen, in diesem Fall bleibt das unmittelbar vorher abgegebene Gebot verbindlich. Besteht Uneinigkeit über den Zuschlag, so kann der Versteigerer nach freiem Ermessen den Zuschlag sofort zugunsten eines bestimmten Bieters wiederholen oder den Gegenstand nochmals aufrufen. Wenn ein Höchstbietender sein Gebot nicht gelten lassen will, so kann der Versteigerer diesem trotzdem den Zuschlag erteilen und die sich hieraus ergebenden Rechte weiterverfolgen, er kann aber auch den Zuschlag dem nächst niedrigeren Gebot erteilen oder den Gegenstand neu aufrufen. Der Zuschlag verpflichtet zur Abnahme und zur Zahlung. Mit ihm geht die Gefahr für Verluste, Beschädigung, Verwechslungen usw. auf den Käufer über. Wegen Nichterteilung des Zuschlages trotz Gebotes haftet der Versteigerer nur, wenn ihm Vorsatz der groben Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Jeder Bieter kauft im eigenen Namen und auf Rechnung.

Der Zuschlag kann unter Vorbehalt erfolgen. In diesem Fall ist der Bieter (gem. § 158 BGB) auf Dauer von sechs Wochen an sein Gebot gebunden. Ein Vorbehaltsvorschlag wird sofort unwirksam, wenn während oder nach der Auktion ein Bieter ein höheres Angebot macht oder das Limit bietet.

4. Der gesamte vom Käufer zu entrichtende Betrag aus seinen Zuschlagssummen in der Auktion ist sofort fällig und in bar bzw. per Kartenzahlung am Tage der Auktion am Versteigerungsort einzuzahlen. Ausnahmen können gewährt werden.

Der Nachverkauf beginnt am 25. Oktober 2021 und endet am 13. Dezember 2021 jeweils 12 Uhr.

Die gesamte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Rechnungsbetrages und der entstehenden Kosten aus Zinsen, Spedition und Lagerkosten pfandrechtlich am Ort der Versteigerung. Auch Rechnungstrennung befreit nicht von der Gesamtforderung.

Da die Einlieferer vertraglich nur 6 Wochen nach der Auktion gebunden sind, dem Versteigerer die Ware zu überlassen, hat ein säumiger Käufer danach keinen Anspruch auf Auslieferung der ersteigerten Werke, haftet aber für den entstandenen Verdienstausschlag durch Überschreiten der Frist.

Das Eigentum geht erst nach erfolgter Barzahlung auf den Käufer über, das Auktionsgut wird erst danach ausgeliefert. Der Versteigerer ist berechtigt, Ware, die nicht innerhalb von zehn Tagen nach der Rechnungsstellung bezahlt und abgeholt wird, auf Kosten des Käufers abtransportieren und einlagern zu lassen.

Kommt ein Ersteigerer mit seiner Pflicht zur Zahlung oder Abnahme in Verzug, so ist der Versteigerer nach seiner Wahl berechtigt, Erfüllung des Kaufvertrages zu verlangen oder das Versteigerungsgut erneut zur Versteigerung zu bringen. Falls hierbei das Werk veräußert wird, erlöschen die Rechte des säumigen Käufers aus dem erteilten Zuschlag. Er haftet für einen etwaigen Mindererlös sowie die entstehenden Verkaufskosten, umgekehrt hat er auf einen Mehrerlös keinen Anspruch und kann von weiteren Geboten ausgeschlossen werden.

5. Erfüllungsort ist Herrnhut. Erfüllungsort für den Nachverkauf ist Görlitz.
6. Die vorstehenden Bedingungen gelten entsprechend auch für den freihändigen Verkauf.
7. Sollte eine Bestimmung dieser Versteigerungsbedingungen nicht wirksam sein, so haben sie die Parteien durch wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck möglichst nahe kommt.

Joachim Mühle
Vorstandsmitglied
Stiftung für Kunst und Kultur in der Oberlausitz
Versteigerer nach § 34 b GewO